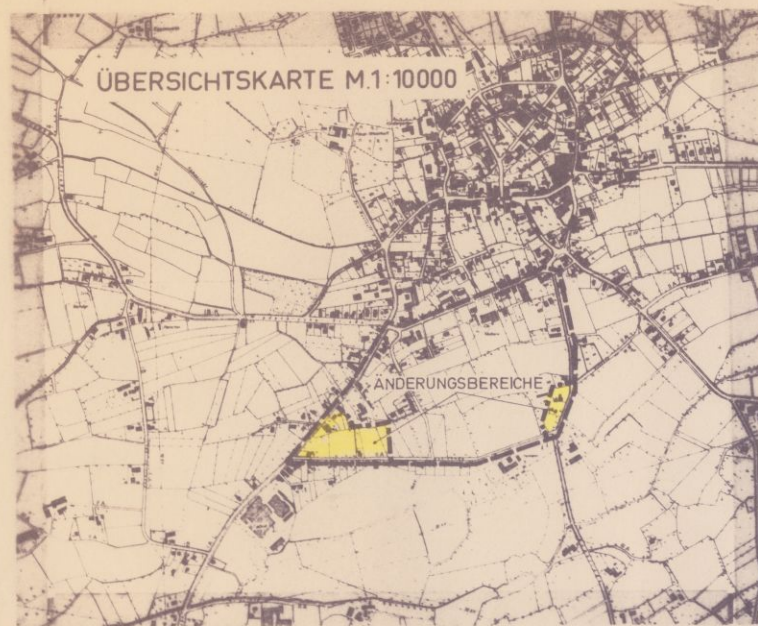




FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

RECHTSGRUNDLAGE
§§ 2 und 24 sowie 8-12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 19. Juni 1960 (BGBl. I S. 235), § 34 I in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 144), § 81 des Baugesetzbuchs für das Land Nordrhein-Westfalen (LBBauG) vom 25.7.1984 (GV NW S. 459), § 127 des Baugesetzbuchs für das Land Nordrhein-Westfalen (LBBauG) vom 25.7.1984 (GV NW S. 459) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BBauG.
§ 4 des Gemeindegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1984 (GV NW S. 1084 S. 275).
Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) vom 10.3.1977 (BGBl. I S. 105).

BAUWEISE
O OFFENE BAUWEISE
B WURDE ERWÄHNT UND WURDE ABER KEIN BAUWEISE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
O OFFENTLICHE VERKEHRSLINIE
O VERKEHRSLINIE VERKEHRSDRUKSTELLE
O VERKEHRSLINIE VERKEHRSDRUKSTELLE

VERKEHRSLINIE
O OFFENTLICHE VERKEHRSLINIE
O VERKEHRSLINIE VERKEHRSDRUKSTELLE
O VERKEHRSLINIE VERKEHRSDRUKSTELLE

VERSORGUNGSANLAGEN
O FLÄCHE FÜR UMFANKSTATION
O KVV ERDKABEL
O ELEKTRISCHE HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT SCHUTZ ZONE IN DIESEM BEREICH KÖNNEN GEBÄUDE ERST ERRICHTET WERDEN WENN DIE LEITUNG BESEITIGT ODER VERKABELT IST
O ERDGASLEITUNG KVV

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND NIEBENANLAGE NACH § 1 (1) BBauG AUCH STELLPLATZ UND GARAGEN - NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
MI MISCHGEbiet
EINSCHRÄNKENDE NUTZUNG
MI/I GEWERBEBETRIEBE NUR FÜR TAGBETRIEB ZULÄSSIG (SIEHE ERLÄUTERUNG IN BEGRÜNDUNG)

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (GRZ) (HOCHSTENS)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) (HOCHSTENS)
WA I	0,5	0,5
WA II	0,5	0,5
MI I	0,5	0,5
MI II	0,5	0,5

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HOCHSTRECKE
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND

BEI DEN ALS ZWINGEND ZWEIFGESCHÖSSIG FESTGESETZTEN GEBÄUDEN SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUCH UNTERGEORDNETE EINGESCHÖSSIGE ANBAUTEN MIT FLACHDACH ZULÄSSIG.

NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG n.F.
DREIECKE MIT EINER KATHETENLÄNGE VON 25 METERN VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 70cm ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

FESTSETZUNGEN gem. § 81 BauONW IN VERBINDUNG MIT § 9 BBauG - ORTL. BAUVORSCHRIFTEN -

ZULÄSSIGE DACHNEIGUNGEN:
BEI EINGESCHÖSSIGER AUSFÜHRUNG UND 2. GESCHOSS IM DACHRAUM NICHT VORGESCHRIEBEN
BEI VOLLER ZWEIFGESCHÖSSIGER AUSFÜHRUNG 25° - 35°
BEI DER ERRICHTUNG VON DOPPELHAUSEN SIND EINHEITLICH DACHNEIGUNGEN VORGESCHRIEBEN.

ZULÄSSIGE DREHPFELHÖHE:
MAX 140 cm *
NUR AUS KONSTRUKTIVEN GRUNDEN BIS MAX. 50 cm *
* DREHPFELHÖHEN GEMESSEN AN DER AUSSENAUSWAND DES GEBÄUDES VON DER DACHDECKE BIS ZUR SCHNITT-LINIE DER WAND MIT DER DACHHAUT.

DACHAUFBAUTEN
DACHAUBAUTEN SIND BEI DACHNEIGUNGEN AB 35° ZULÄSSIG. DER GAUBENABSTAND ZU DEN GIEBELWÄNDEN DARF 3m NICHT ÜBERSCHREITEN.

GARAGEN
FREISTEHENDE GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU VERSEHEN.

EINFRIEDIGUNGEN
ZWISCHEN DEN OFFENTLICHEN VERKEHRSLINIE UND DEN VORDEREN BAULINIE SIND BAUGRENZEN SIND DREHMAUERN NICHT ZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN DER GRUNDSTÜCKE ZUEINANDER MIT DER VORDEREN BAULINIE SIND BAUGRENZE. EINFRIEDIGUNGEN DER VORGARTENFLÄCHEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE FÜR ABGESCHLOSSENE BEREICHE BIS ZU EINER HOHE VON 80cm ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE EINHEITLICH GESTALTET WERDEN.

IM MI GEBIET MAX ZAUNHÖHE 2METER MASCHENDRAHTFRIEDIGUNGEN SIND ZU HINTERPLATZ.

ERLÄUTERUNGEN
O FLUGGRENZE
O FLURSTÜCKSGRENZE
O VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

VORHANDENE BEBAUUNG
O WOHNGEBÄUDE
O NEBENGEBÄUDE

NACHRICHTLICHE ANGABEN (§ 9 Abs. 4 BBauG)
SICHTDREIECK VON JEDER SICHTBEHINDERUNG AB 70cm ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

Festsetzungen gelten nur für markierte Bereiche

PLANBEARBEITUNG:
DER OBERKREISDIREKTOR

RHEDA - WIEDENBRUCK, DEN 29.8.1986, IM AUFTRAGE:

DIESER ÄNDERUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 231) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 25.04.1986 AUFGESTELLT WORDEN.

RIETBERG, DEN 25.04.1987, IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT:

DIESER PLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 231) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 25.04.1986 AUFGELEGEN.

RIETBERG, DEN 27.04.1987, IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT:

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 15.05.1987 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

RIETBERG, DEN 15.05.1987, IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT:

DIESE PLANÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 11 BAUGESETZBUCH AM 17.07.1987 ANGEZEIGT, SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 04.02.1987.

DETHOLD, DEN 04.02.1987, IM AUFTRAGE:

GEMÄSS § 12 BBauG SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 04.02.1987 ORTSUBLIEGEND BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 04.02.1987 OFFENTLICH AUS.

RIETBERG, DEN 04.02.1987, IM AUFTRAGE:

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

RHEDA - WIEDENBRUCK, DEN 05.02.1987, IM AUFTRAGE:

PLANGRUNDLAGE:
SONDERKARTIERUNG DES KATASTERAMTES

STADT RIETBERG

BEBAUUNGSPLAN „NACHTIGALLENWEG“

NR. 235

M.1:1000

29. ÄNDERUNG

GEMARKUNG NEUENKIRCHEN FLUR 2,7 U.8

PLANBEARBEITUNG:
DER OBERKREISDIREKTOR

RHEDA - WIEDENBRUCK, DEN 29.8.1986, IM AUFTRAGE:

DIESER ÄNDERUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 231) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 25.04.1986 AUFGELEGEN.

RIETBERG, DEN 25.04.1987, IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT:

DIESER PLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 231) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 25.04.1986 AUFGELEGEN.

RIETBERG, DEN 27.04.1987, IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT:

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 15.05.1987 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

RIETBERG, DEN 15.05.1987, IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT:

DIESE PLANÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 11 BAUGESETZBUCH AM 17.07.1987 ANGEZEIGT, SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 04.02.1987.

DETHOLD, DEN 04.02.1987, IM AUFTRAGE:

GEMÄSS § 12 BBauG SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 04.02.1987 ORTSUBLIEGEND BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 04.02.1987 OFFENTLICH AUS.

RIETBERG, DEN 04.02.1987, IM AUFTRAGE:

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

RHEDA - WIEDENBRUCK, DEN 05.02.1987, IM AUFTRAGE:

PLANGRUNDLAGE:
SONDERKARTIERUNG DES KATASTERAMTES